



Landgericht Osnabrück
Geschäfts-Nr.:
4 O 877/18

Abschrift

Verkündet am:
30.01.2019

18. FEB. 2019

Justizangestellte
als Urkundsbeamtin/beamter der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In dem Rechtsstreit

des Herrn

Kläger

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanw. Wietbrok, Eißendorfer Pferdeweg 36,
21075 Hamburg,
Geschäftszeichen: VW-111/16-FW

gegen

Volkswagen AG vertr. d. d. Vorstand, vertr. d. d. Vorstandsvors., Berliner Ring 2,
38440 Wolfsburg,

Beklagte

Prozessbevollmächtigte

wegen Schadensersatzes aus unerlaubter Handlung

hat die 4. Zivilkammer des Landgerichts Osnabrück auf die mündliche Verhandlung
vom 20.12.2018 durch den Richter als Einzelrichter

für **R e c h t** erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 12.096,95 € nebst Zinsen in Höhe von vier Prozent seit dem 10.07.2015 bis zum 12.03.2018 und in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 13.03.2018 zu bezahlen, Zug-um-Zug gegen Übereignung des PKW VW Passat Variant Comfortline, FIN
2. Es wird festgestellt, dass sich die Beklagte mit der Rücknahme des in Ziffer 1 genannten Fahrzeugs im Annahmeverzug befindet.
3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
4. Die Beklagtenpartei wird verurteilt, den Kläger von den durch die Beauftragung der Prozessbevollmächtigten dem Kläger entstandenen vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 958,19 € freizustellen

nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit.

5. Die Kosten des Verfahrens trägt der Kläger zu 14 % und die Beklagte zu 86 %.
6. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, für den Kläger nur gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages. Der Kläger kann die Vollstreckung der Beklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des auf Grund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, soweit nicht die Beklagte ihrerseits vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.
7. Der Streitwert wird auf bis 16.000 € festgesetzt.

Tatbestand

Der Kläger nimmt die Beklagte auf Schadensersatz nach Erwerb eines vom sog. „Abgasskandal“ betroffenen Fahrzeugs in Anspruch.

Der Kläger erwarb von der Max Moritz Ostfriesland GmbH mit Kaufvertrag vom 10.07.2015 einen gebrauchten VW Passat Variant, Comfortline (Kilometerstand bei Übergabe: 106.357 km), zum Preis von 14.700,00 EUR brutto. Bei Schluss der mündlichen Verhandlung betrug der Kilometerstand 140.647 km.

Das Fahrzeug ist mit einem von der Beklagten hergestellten Dieselmotor des Typs EA 189 ausgestattet, welcher über eine Motorensoftware verfügt, die die Stickoxidwerte im Prüfstandlauf (NEFZ) gegenüber dem realen Fahrbetrieb optimiert. Die Motorsteuergerätesoftware verfügt über eine Fahrzykluserkennung, die erkennt, wenn das Fahrzeug den NEFZ durchfährt. Hierbei wird ein Prüfstandmodus (Modus I) im Unterschied zum normalen Fahrmodus (Modus 0) aktiviert. Im stickstoffoxid-optimierten Prüfstandmodus kommt es zu einer höheren Abgasrückführungsrate als im normalen Fahrbetrieb. Hierdurch werden auf dem Prüfstand geringe Stickoxidwerte erzielt. Für die Klassifizierung des Fahrzeugs in die Euro-5-Abgasnorm (Erteilung der grünen Plakette) waren die auf dem Prüfstand gemessenen Emissionswerte entscheidend.

Mit Bescheid vom 15.10.2015 ordnete das Kraftfahrtbundesamt (KBA) den Rückruf aller betroffenen Fahrzeuge mit dem Aggregat EA 189 (Euro 5) an; der Beklagten wurde aufgegeben, die aus Sicht des KBA unzulässige Abschaltvorrichtung zu entfernen.

Der Kläger ließ ein von der Beklagten angebotenes Softwareupdate am 20.10.2016 an dem streitgegenständlichen Fahrzeug durchführen.

Mit anwaltlichem Schreiben vom 05.03.2018 (Anlage K 3) forderte der Kläger die Beklagte zur Rückerstattung des Kaufpreises Zug-um-Zug gegen Übergabe und Übereignung des Fahrzeuges bis zum 12.03.2018 auf.

Der Kläger behauptet, das Fahrzeug erfülle tatsächlich nicht die Voraussetzungen der Euro 5-Norm. Es sei zudem ein Fahrzeug erworben worden, bei dem stets die Gefahr der behördlichen Entziehung der Zulassung bestehe. Nach EU-Recht handele es sich um

eine Abschaltvorrichtung die illegal sei. Die Betriebserlaubnis sei hierdurch erloschen. Das Softwareupdate habe an der jedenfalls ursprünglichen Mangelhaftigkeit nichts geändert. Die Typzulassung sei mangels Übereinstimmung mit dem genehmigten Typ nach § 25 Abs. 3 Nr. 1 EG-FGV von Anfang an rechtswidrig und sei somit erloschen.

Für den Kläger sei die von der Beklagten angepriesene Umweltfreundlichkeit des Fahrzeugs ein wesentliches Kaufargument gewesen. Bei Kenntnis von der Software des Fahrzeugs, wäre das Fahrzeug nicht erworben worden.

Der Kläger ist der Ansicht, dass gegen die Beklagte ein deliktischer Anspruch aus §§ 826, 31 BGB begründet sei. Er behauptet, die Beklagte habe über die Mangelfreiheit des Motors getäuscht, insbesondere über den tatsächlichen Schadstoffausstoß. Der Irrtum über die Mangelhaftigkeit des Fahrzeugs beim Kauf beruhe auf der Täuschung und sei der Beklagten zuzurechnen (§§ 31, 166 BGB). Vorstandsmitglieder der Beklagten hätten frühzeitig von der Abgasmanipulation Kenntnis gehabt.

Der Kläger meint, dass der Beklagten kein Nutzungsersatz zustehe, da dies dem Gedanken des Schadensersatzes wegen vorsätzlich sittenwidriger Schädigung widerspreche. Darüber hinaus laufe der zu leistende Nutzungsersatz dem Gebot der effektiven Durchsetzung des Unionsrechts zuwider. Hilfsweise sei eine Gesamtleistung von 500.000 Kilometern zugrunde zu legen.

Der Kläger ist ferner der Ansicht, dass ihm auch Ersatz für vorgerichtliche Anwaltskosten zustehe, wobei der Ansatz einer 2,0 Geschäftsgebühr im Hinblick auf die Vielzahl komplexer und schwieriger Fragestellungen in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht angemessen sei.

Der Kläger beantragte zunächst, die Beklagte zur Zahlung von 14.700,00 € unter Anrechnung einer Nutzungsentschädigung in Höhe von 1.008,00 € nebst Zinsen und Zug um Zug gegen Übereignung des Fahrzeuges zu verurteilen. Hinsichtlich der anzurechnenden Nutzungsentschädigung erweiterte der Kläger diesen Antrag noch vor der mündlichen Verhandlung mit Schriftsatz vom 19.12.2018 (Bl. 254 ff. Bd. I d.A.) in der Gestalt, dass eine solche nicht mehr angerechnet werden soll.

Der Kläger beantragt daher nunmehr,

1. die Beklagtenpartei zu verurteilen, der Klägerpartei 14.700 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 10. Juli 2015 zu bezahlen, Zug um Zug gegen Übereignung des Pkw VW Passat Variant Comfortline, FIN
2. festzustellen, dass sich die Beklagtenpartei mit der Rücknahme des im Klageantrag 1 genannten Fahrzeugs in Annahmeverzug befindet,
3. die Beklagtenpartei zu verurteilen der Klagepartei von den durch die Beauftragung der Prozessbevollmächtigten der Klagepartei entstandenen vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 1.570,80 € freizustellen nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten seit Rechtshängigkeit.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte rügt zunächst die örtliche Zuständigkeit des Gerichts.

Sie bestreitet eine Schädigung der Klägerin durch die Motorsoftware. Ein Schaden sei der Klägerin schon deshalb nicht entstanden, weil sie seit Erwerb des Fahrzeugs dieses ohne jede Beanstandung nutze. Eine Täuschung liege nicht vor. Vorstandsmitglieder der Beklagten hätten keine Kenntnis von der konkreten Abgassoftware gehabt. Die Emissionswerte im normalen Straßenbetrieb seien im Übrigen nicht relevant, weil der Gesetzgeber sich dazu entschieden habe, die Emissionsgrenzwerte allein unter Laborbedingungen festzulegen. Das Fahrzeug der Klägerin sei technisch sicher und uneingeschränkt gebrauchstauglich. Die EG-Typgenehmigung bestehe fort, es drohe weder der Entzug der Betriebserlaubnis noch der Zulassung. Auch die Euro-5-Norm gelte für das Fahrzeug unverändert fort. Durch das Softwareupdate, das für das streitgegenständliche Fahrzeug von dem KBA freigegeben worden sei, entstanden der Klägerin keinerlei Nachteile, insbesondere seien keine Fahrzeugschäden, kein höherer Verbrauch, kein höherer Schadstoffausstoß und kein stärkerer Verschleiß zu erwarten. Ebenso wenig sei mit Folgekosten zu rechnen. All dies ergebe sich, wie die Beklagte

meint, schon daraus, dass das Kraftfahrtbundesamt, wie die Beklagte behauptet, eine entsprechende schriftliche Bestätigung abgegeben habe. Konkrete Stickoxidwerte seien der Klägerin im Übrigen nicht vorgespiegelt worden, ebenso wenig konkrete CO₂-Werte im normalen Fahrbetrieb.

Außerdem habe der Kläger das Softwareupdate, dessen Aufspielen eine Arbeitszeit von lediglich einer halben Stunde erfordere, ohnehin bereits am 20.10.2016 aufspielen lassen. Ein ersatzfähiger Schaden sei daher nicht entstanden. Auch würden durch das Update keine negativen Folgen auftreten.

Die Beklagte meint ferner, die Klägerin müsse sich Nutzungersatz anrechnen lassen und behauptet dazu, eine Gesamtfahrleistung von 200.000 km bis 250.000 km sei der Berechnung zugrunde zu legen.

Hinsichtlich der Rechtsanwaltskosten ist die Beklagte der Ansicht, dass jedenfalls keine geschäftsgebühr von 2,0 in Ansatz zu bringen sei. Der Fall weise insoweit keine besondere Schwierigkeit auf.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den vorgetragenen Inhalt der Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage hat überwiegend Erfolg. Dem Kläger steht gegen die Beklagte aus §§ 826, 31 BGB ein Anspruch auf Schadensersatz in Gestalt der Rückzahlung des Bruttokaufpreises in Höhe von 14.700,00 € abzüglich eines anzurechnenden Nutzungsvorteils in Höhe von 2.603,05 € (also 12.096,95 €) zu, Zug-um-Zug gegen Rückgabe des im Tenor bezeichneten Fahrzeugs.

I. Das Gericht ist für die Klage gegen die Beklagte örtlich zuständig. Der Gerichtsstand der unerlaubten Handlung (§ 32 ZPO) ist hier eröffnet. Der Kläger hat die Voraussetzungen einer unerlaubten Handlung der Beklagten schlüssig vorgetragen. Im Rahmen des § 826 BGB gehört auch der Erfolgsort zum Tatbestand. Erfolgsort ist sowohl der Ort der Schädigungshandlung, als auch der Ort, an dem die Schädigung eingetreten

ist. Der Kläger wohnt im Bezirk des Landgerichts Osnabrück, sodass der Schaden im Vermögen des Klägers an dessen Wohnsitz eingetreten ist.

II. Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Schadensersatzanspruch aus § 826 BGB i.V.m. § 31 BGB.

1. Aus prozessualen Gründen ist der Entscheidung zugrunde zu legen, dass der Einbau der Software mit Wissen und Wollen des seinerzeitigen Vorstands der Beklagten erfolgte und somit der Beklagten gemäß § 31 BGB analog zurechenbar ist. Die Kammer schließt sich insoweit den nachstehenden zutreffenden Ausführungen des Landgerichts Offenburg in dessen Urteil vom 12.05.2017, Az. 6 O 119/16, an, die infolge des identischen Vortrages in beiden Verfahren auch vorliegend Gültigkeit besitzen.

a) Der Kläger hat eine solche Kenntnis hinreichend substantiiert behauptet. Sie hat keinen Einblick in die inneren Abläufe der Beklagten und kann deswegen dazu nicht im Einzelnen vortragen. Prüfungsmaßstab ist damit lediglich, ob ihr Vortrag ohne greifbare Anhaltspunkte ins Blaue hinein erfolgt (vgl. Zöller, ZPO, 31. Aufl., vor § 284 Rn. 34). Dies ist zu verneinen, da es naheliegend ist, dass der millionenfache Einbau der Software nicht ohne Wissen des Vorstandes erfolgen konnte (vgl. ergänzend LG Kleve, Urteil vom 31. März 2017 - 3 O 252/16 -, Rn. 89, juris und LG Hildesheim, Urteil vom 17. Januar 2017 - 3 O 139/16 -, Rn. 38 f., juris).

b) Die klägerische Behauptung hat die Beklagte nicht wirksam bestritten.

Da es wie ausgeführt um Umstände geht, welche die interne Organisation der Beklagten betreffen und in welche die Klägerin keinen Einblick hat, konnte sich die Beklagte nicht mit einem einfachen Bestreiten begnügen. Sie musste sich vielmehr gemäß §§ 138 Abs. 2, 4 ZPO im Rahmen ihrer sekundären Darlegungslast (vgl. OLG Köln, Beschluss vom 16.07.2018, 27 U 10/18 – zit. nach juris; Reinking/Eggert, Der Autokauf, 13. Auflage, Rn. 1898d; aA Kehrberger/Roggenkemper, EWiR 2017, 175, 176) im Einzelnen zu der klägerischen Behauptung erklären. Die Beklagte hatte also darzulegen, wie es zu einem Einbau der Software ohne Kenntnis des Vorstands gekommen ist.

Dieser Verpflichtung ist die Beklagte nicht nachgekommen.

Sie lässt im Wesentlichen vortragen, dass ihr nach dem derzeitigen Stand ihrer internen Untersuchungen keine Erkenntnisse dazu vorlägen, dass Vorstandsmitglieder den Einbau der Software gebilligt hätten. Sie bestreite deswegen eine entsprechende Kenntnis. Ihre derzeitigen Erkenntnisse seien nur vorläufig und die Ermittlungen seien

noch nicht abgeschlossen. Sie komme insoweit ihrer Pflicht zur sorgfältigen Prüfung nach, indem sie vor Abschluss der Ermittlungen keine Mutmaßungen und Spekulationen anstelle.

Diese Ausführungen stellen kein wirksames Bestreiten dar. Die Beklagte ist im Ergebnis der Auffassung, sie könne Vorgänge aus ihrem Verantwortungs- und Organisationsbereich bis zur endgültigen Aufklärung mit Nichtwissen bestreiten. Dies liefe darauf hinaus, dass sie derzeit eine Klageabweisung erreichen könnte, obwohl es nach ihrem eigenen Vortrag möglich ist, dass sie zu dem Ergebnis gelangen wird, dass die klägerische Behauptung zutreffend ist. Zudem erläutert die Beklagte auch nicht, woraus sich im Einzelnen ihre Einschätzung ergibt, die bisherigen Untersuchungen hätten keine Anhaltspunkte für eine Kenntnis des Vorstands ergeben. Dies lässt sich weder mit § 138 Abs. 4 ZPO noch mit der die Beklagte treffenden sekundären Darlegungslast vereinbaren. Vielmehr ist es prozessual so, dass der Beklagten zwar ein gewisser Zeitraum für Erkundigungen einzuräumen ist, dass sie sich jedoch sodann abschließend und entsprechend ihrer sekundären Darlegungslast zu erklären hat. Da die Beklagte dem nicht nachkommen kann oder will, ist der klägerische Vortrag gemäß § 138 Abs. 3 ZPO als zugestanden zu behandeln (vgl. auch OLG Köln, Beschluss vom 16.07.2018, 27 U 10/18; LG Kleve, Urteil vom 31. März 2017 - 3 O 252/16 -, Rn. 84 ff., juris und LG Hildesheim, Urteil vom 17. Januar 2017 - 3 O 139/16 -, Rn. 39, juris).

c) Der Anwendung der Grundsätze über die sekundäre Darlegungslast steht nicht entgegen, dass die Beklagte dieser Verpflichtung nur dadurch nachkommen kann, dass sie unter Umständen nähere Ausführungen zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit ihrer Vorstandsmitglieder oder leitenden Mitarbeiter machen muss und diese damit möglicherweise strafrechtlich belastet (BGH, Urt. v. 22.10.2014, VIII ZR 41/14 (53 von 139)).

d) Darüber hinaus wird der Anwendungsbereich des § 31 BGB bei Organisationsmängeln erweitert (Palandt/Ellenberger, BGB, 76. Aufl. 2017, § 31 Rn. 7). Juristische Personen sind verpflichtet, den Gesamtbereich ihrer Tätigkeit so zu organisieren, dass für alle wichtigen Aufgabengebiete ein verfassungsmäßiger Vertreter zuständig ist, der die wesentlichen Entscheidungen selbst trifft. Entspricht die Organisation diesen Anforderungen nicht, muss sich die juristische Person so behandeln lassen, als wäre der tatsächlich eingesetzte Verrichtungsgehilfe ein verfassungsmäßiger Vertreter (BGH, Urteil vom 08.07.1980, Az. VI ZR 158/78 (NJW 1980, 2810)). Der Einbau der in Rede

stehenden Software in Millionen von Fahrzeugen nicht nur in Europa stellt, wie ausgeführt, eine wesentliche Entscheidung mit großer wirtschaftlicher Bedeutung für die Beklagte dar. Hat nicht der Vorstand diese weitreichende Entscheidung getroffen, sondern - wie von der Beklagten vorgetragen - Mitarbeiter unterhalb der Vorstandsebene auf nachgeordneten Arbeitsebenen, muss sich die Beklagte so behandeln lassen, als wären diese Mitarbeiter ihre verfassungsmäßigen Vertreter (vgl. LG Essen, Urteil vom 28. August 2017 - 4 O 114/17 -, juris).

2.) Die Klägerin hat durch den Erwerb des Fahrzeugs einen Schaden erlitten. Auch insoweit verweist die Kammer auf die rechtliche Würdigung des Landgerichts Offenburg im vorbezeichneten Urteil, die auch im vorliegenden Fall zutrifft:

a) § 826 BGB stellt hinsichtlich des Schadens nicht auf die Verletzung bestimmter Rechte oder Rechtsgüter ab: Schaden ist danach nicht nur jede nachteilige Einwirkung auf die Vermögenslage, sondern darüber hinaus jede Beeinträchtigung eines rechtlich anerkannten Interesses (BGH, Urteil vom 19. Juli 2004 - II ZR 402/02 -, BGHZ 160, 149-159, Rn. 41). Es genügt jede Schadenszufügung im weitesten Sinne, also jede nachteilige Einwirkung auf die Vermögenslage in ihrer Gesamtheit (RGZ 79, 55, 58; BeckOK BGB/Förster, BGB, 42. Edition, § 826 Rn. 25, beck-online). Nach dem subjektbezogenen Schadensbegriff stellt auch der Abschluss eines Geschäfts, welches nicht den Zielen des Geschädigten entspricht, einen Schaden im Rahmen des § 826 BGB dar, ohne dass es darauf ankäme, ob die erhaltene Leistung wirtschaftlich betrachtet hinter der Gegenleistung zurückbleibt (vgl. BGH, Urteil vom 19. Juli 2004 - II ZR 402/02 -, BGHZ 160, 149-159, Rn. 41; BGH, Urteil vom 28. Oktober 2014 - VI ZR 15/14 -, Rn. 17 ff., juris; BGH, Urteil vom 03. Dezember 2013 - XI ZR 295/12 -, Rn. 27, juris; Harke, VuR 2017, 83, 90).

b) Die Klägerin hat ein Fahrzeug erworben, welches nicht ihren Vorstellungen entsprach und dadurch einen Schaden erlitten.

aa) Die von der Beklagten verbaute Software ist rechtswidrig, da es sich um eine verbotene Abschaltvorrichtung gemäß Art. 3 Nr. 10, Art. 5 Abs. 2 VO (EG) 715/2007 handelt. Das insoweit von der Beklagten angeführten Gegenargument, es liege keine Abschaltvorrichtung vor, da das Abgasrückführungssystem nicht zu dem in der Verordnung genannten Emissionskontrollsystem gehöre, greift nicht durch. Auch europäisches Recht ist nicht spitzfindig, sondern nach Sinn und Zweck auszulegen. Zudem ist selbst bei spitzfindiger Betrachtung nicht erkennbar, warum der gesetzlich

nicht definierte Begriff des Emissionskontrollsystems nur die Abgasnachbehandlung, nicht jedoch die Abgasrückführung umfassen sollte, wie es die Beklagte annimmt. Da die Auslegung insoweit zu einem eindeutigen Ergebnis führt, ist eine Vorlage an den Gerichtshof der Europäischen Union gemäß der acte-clair-Doktrin nicht erforderlich (vgl. BGH, Beschluss vom 24. April 2014 - VII ZB 28/13 -, BGHZ 201, 22-31, Rn. 35 mwN).

bb) Die verbotene Abschaltvorrichtung führt zu erheblichen Nachteilen für den Kunden.

(1) Zum einen entsprechen die Abgaswerte nicht jenen, die er aufgrund der Fahrzeugbeschreibung und der gesetzlichen Grenzwerte erwarten durfte. Zwar geht der Kunde insoweit davon aus, dass die bekanntermaßen unter Laborbedingungen ermittelten Werte im Alltagsbetrieb regelmäßig nicht erreicht werden können. Er erwartet jedoch nicht, dass diese normale Abweichung durch den Einsatz einer verbotenen Software erheblich vergrößert wird.

(2) Zum anderen besteht für den Kunden das rechtliche Risiko, dass die zuständigen Behörden aufgrund des Einsatzes einer verbotenen Abschaltvorrichtung gegen den Betrieb des Fahrzeugs vorgehen könnten. Diese Sorge teilt offenbar auch die Beklagte, da sie Kunden mitteilt, dass den betroffenen Fahrzeugen die Stilllegung drohe, wenn die Nachrüstung nicht durchgeführt werde.

cc) Dementsprechend geht auch (dieses Gericht und) die nahezu einhellige Auffassung in der bisherigen Rechtsprechung und Literatur zutreffend davon aus, dass die Verwendung der Abschaltsoftware durch die Beklagte zur kaufrechtlichen Mangelhaftigkeit der betroffenen Fahrzeuge führt (vgl. OLG Köln, Beschluss vom 20.12.2017, Az. 18 U 112/17; OLG München, Beschluss vom 23. März 2017 - 3 U 4316/16 -, Rn. 13, OLG Celle, Beschluss vom 30.06.2016, Az. 7 W 26/16 - zit. nach juris).

dd) Aufgrund der vorgenannten Nachteile entsprach das Fahrzeug nicht den Vorstellungen der Klägerin, so dass diese geschädigt wurde.

Es ist bereits nach der allgemeinen Lebenserfahrung davon auszugehen, dass ein Neuwagenkäufer stillschweigend davon ausgeht, dass das erworbene Fahrzeug mangelfrei ist, den gesetzlichen Vorschriften genügt und ohne Einschränkungen am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen darf und dass diese Vorstellungen für seinen Kaufentschluss von Bedeutung sind (vgl. BGH, Urteil vom 12. Mai 1995 - V ZR 34/94 -, Rn. 17, juris; Harke, VuR 2017, 83, 90). Soweit diese Vorstellung falsch ist, da die in der Typgenehmigung ausgewiesenen und gesetzlich vorgegebenen Werte nur durch Einsatz

einer verbotenen Softwaremanipulation erreicht wurden, liegt damit mit dem Erwerb des Fahrzeugs ein Schaden vor.

ee) Dieses Ergebnis ist entgegen einer verbreiteten Auffassung (LG Köln, Urteil vom 07. Oktober 2016 - 7 O 138/16 -, Rn. 17 f., zit. nach juris; LG Ellwangen, Urteil vom 10. Juni 2016 - 5 O 385/15 -, Rn. 23, zit. nach juris; Kehrberger/Roggenkemper, EWiR 2017, 175, 176) auch nicht unter Schutzzweckgesichtspunkten zu korrigieren.

(1) Zutreffend ist allerdings der Ausgangspunkt, dass derartige Überlegungen auch im Rahmen von § 826 BGB von Bedeutung sein können (BGH, Urteil vom 11. November 1985 - II ZR 109/84 -, BGHZ 96, 231-244, Rn. 15).

(2) Es kommt jedoch insoweit nicht allein auf die Frage an, welchem Zweck die VO (EG) 715/2007 dient. Diese Auffassung liefe darauf hinaus, dass der Fahrzeughersteller folgenlos arglistig über die Einhaltung sämtlicher gesetzlicher Vorschriften täuschen könnte, welche nicht dem Schutz des Fahrzeugerwerbers dienen. Der Schadensersatzanspruch aus § 826 BGB folgt jedoch - anders als ein möglicher Anspruch aus § 823 Abs. 2 BGB - nicht unmittelbar aus dem Verstoß gegen die Verordnung, sondern aus der arglistigen Täuschung über deren Einhaltung bzw. aus dem Inverkehrbringen eines gesetzeswidrigen Fahrzeugs. Diese Verstöße sind für den Rechtskreis des Kunden ersichtlich von Bedeutung:

Zum einen ist es so, dass viele Kunden bereit sind, für ein Produkt mehr Geld auszugeben, um damit zum Schutz der Umwelt beizutragen. Bei dem Merkmal der Umweltfreundlichkeit handelt es sich somit um ein objektives Qualitätsmerkmal, welches auch den Rechtskreis des Kunden berührt. Demgemäß werben auch viele Fahrzeughersteller - auch die Beklagte - mit der Umweltfreundlichkeit ihrer Produkte.

Zum anderen führt der Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften jedoch wie ausgeführt auch dazu, dass das Fahrzeug des Klägers mangelhaft ist und ihm im derzeitigen Zustand behördliche Maßnahmen bis hin zur Stilllegung drohen. Damit ist zweifellos der klägerische Rechtskreis betroffen (vgl. auch Steenbuck, MDR 2016, 185, 190).

ff) Da bereits der Erwerb des Fahrzeugs den klägerischen Schaden begründet, kommt es nicht darauf an, wie sich der Fahrzeugwert aufgrund der Abschaltvorrichtung entwickelt hat bzw. noch entwickeln wird und ob durch die von der Klägerin bereits durchgeführte Nachrüstung weitere Nachteile für sie entstehen. Ebenso unerheblich ist, ob das KBA der von den Beklagten entwickelten Nachbesserungsvariante durch

Software-Update im Fall des klägerischen Pkw zugestimmt hat. Der beschriebene Schaden ist durch das Software-Update gerade nicht zu beheben.

3.) Der Schaden wurde durch die Beklagte verursacht. Auch insoweit macht sich die Kammer die zutreffenden Darlegungen des Landgerichts Offenburg in der o.g. Entscheidung zu eigen:

Die schädigende Handlung liegt in dem Inverkehrbringen des gesetzeswidrigen Motors, welches für den entstandenen Schaden ohne weiteres zurechenbar kausal geworden ist (vgl. OLG Köln, Beschluss vom 16.07.2018 27 U 10/18). Auch wenn hier als Anknüpfungspunkt der Kausalitätsprüfung nicht das Inverkehrbringen gewählt wird, sondern die Täuschung der Beklagten über ein ordnungsgemäßes Vorgehen nach der VO (EG) 715/2007 nebst Durchführungsverordnung, ist die Kausalität zu bejahen. Denn es kann schon nach der allgemeinen Lebenserfahrung festgestellt werden, dass die Umweltverträglichkeit und insbesondere die Gesetzmäßigkeit eines Fahrzeugs für die Kaufentscheidung von Bedeutung sind. Dies genügt zur Feststellung eines Ursachenzusammenhangs (vgl. BGH, Urteil vom 12. Mai 1995 - V ZR 34/94 -, Rn. 17, juris).

4.) Die Schädigung erfolgte – wie das Landgericht Offenburg in dem vorstehend zitierten Urteil gut begründet ausführt – auch sittenwidrig:

a) In objektiver Hinsicht kommt es insoweit darauf an, ob das Verhalten der Beklagten dem Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden widersprach. Dies ist zu bejahen. Die Beklagte hat in großem Umfang und mit erheblichem technischem Aufwand im Profitinteresse zentrale gesetzliche Umweltschutzvorschriften ausgehebelt und zugleich ihre Kunden getäuscht. Sie hat dabei nicht einfach nur gesetzliche Abgaswerte außer Acht gelassen, sondern mit der Abschaltvorrichtung zugleich ein System zur planmäßigen Verschleierung ihres Vorgehens gegenüber den Aufsichtsbehörden und den Verbrauchern geschaffen. Im Rahmen einer Gesamtwürdigung ist dieses Verhalten als Sittenverstoß zu bewerten. Zudem gilt der Grundsatz, dass eine bewusste Täuschung zur Herbeiführung eines Vertragsschlusses regelmäßig bereits die Sittenwidrigkeit begründet (BGH, Urteil vom 21. Dezember 2004 - VI ZR 306/03 -, BGHZ 161, 361-371, Rn. 13; BGH, Urteil vom 28. Juni 2016 - VI ZR 536/15 -, Rn. 22, juris). Eine solche liegt vor. Die Beklagte hat mit dem Inverkehrbringen des Fahrzeugs stillschweigend erklärt, dass dieses den gesetzlichen Vorschriften genügt, was tatsächlich nicht der Fall ist. Dieser Erklärungswert ihres Verhaltens und das entsprechende Verständnis der

Fahrzeugerwerber kann ihr auch nicht verborgen geblieben sein, so dass es sich um eine bewusste Täuschung handelt.

b) In subjektiver Hinsicht ist nicht das Bewusstsein der Sittenwidrigkeit erforderlich, es genügt bereits die Kenntnis der sie begründenden Umstände. Eine solche Kenntnis beim Vorstand der Beklagten ist aufgrund ihres unwirksamen Bestreitens zu bejahen.

5.) Die Beklagte handelte mit Schädigungsvorsatz. Auch diesbezüglich gelten die Ausführungen des Landgerichts Offenburg:

Der Schädiger braucht nicht im Einzelnen zu wissen, wer der durch sein Verhalten Geschädigte sein wird. Er muss nur die Richtung, in der sich sein Verhalten zum Schaden anderer auswirken könnte, und die Art des möglichen Schadens vorausgesehen und gebilligt haben (BGH, Urteil vom 19. Juli 2004 - II ZR 402/02 -, BGHZ 160, 149-159, Rn. 47; G. Schiemann in: Erman, BGB, 14. Aufl. 2014, § 826 BGB, Rn. 15). Für den Vorstand der Beklagten war aufgrund der - nicht substantiiert bestrittenen (s.o.) - Kenntnis vom Einbau der Software zwingend ersichtlich, dass damit Kunden Fahrzeuge erwerben würden, welche nicht ihren Vorstellungen entsprachen und objektiv mangelhaft waren. Die sich daraus ergebende Schädigung der Kunden hat die Beklagte damit billigend in Kauf genommen (vgl. auch Altmeppen, ZIP 2016, 97, 99).

6.) Die Beklagte hat dem Kläger somit gemäß § 249 ff. BGB den durch die Manipulation des Fahrzeugs entstandenen Schaden zu ersetzen.

a) Im Rahmen der geschuldeten Naturalrestitution hat die Beklagte den Zustand herzustellen, der bestehen würde, wenn die schädigende Handlung nicht erfolgt wäre. Das Inverkehrbringen des Fahrzeuges mit der Manipulationssoftware ist im Wege des Leistungsaustausches rückgängig zu machen. Die Beklagte hat dem Kläger daher den Kaufpreis einschließlich der Nebenkosten zu erstatten. Der Kläger hat im Gegenzug das Fahrzeug herauszugeben. Auch die gezogenen Nutzungen sind unter dem Aspekt des Vorteilsausgleichs zu erstatten.

Insoweit teilt das Gericht nicht die vom Kläger herangezogene Auffassung des Landgerichts Augsburg im Urteil vom 14.11.2018 zum Aktenzeichen 21 O 4310/16. Auch beim Schadensersatz aus sittenwidriger Schädigung gilt das schadensrechtliche Bereicherungsverbot. Nach diesem soll sich der Geschädigte durch den Schadensfall und der ihm zugewandten Gesamtschadenssumme nicht besser stehen als ohne das

schädigende Ereignis (BeckOK BGB/Johannes W. Flume, 48. Ed. 1.8.2018, BGB § 249 Rn. 46-54). Der zu leistende Schadensausgleich wird also dadurch begrenzt, dass der Geschädigte an dem Schadensfall nicht „verdienen“ soll (BGH, Urteil vom 29. 4. 2003 - VI ZR 393/02 in NJW 2003, 2085, beck-online; BGH, Urteil vom 20.06.1989 - VI ZR 334/88 in NJW 1989, 3009, beck-online). Dem Geschädigten soll kein über den Ersatz des Schadens hinausgehender Vorteil verbleiben (BGH, Urteil vom 9. 5. 2005 - II ZR 287/02 in NZG 2005, 672, beck-online).

Durch die Erlangung des Fahrzeugs hat der Kläger in Form der Nutzungsmöglichkeit des Fahrzeugs einen Vorteil erlangt. Die Nutzung des Fahrzeugs war mangels Stilllegung des Fahrzeugs auch nicht eingeschränkt. Auch der – nach Auffassung dieses Gerichts vorliegende – Mangel des Fahrzeugs, wirkte sich nicht auf die grundsätzliche Nutzungsmöglichkeit des Fahrzeuges aus. Rein tatsächlich ist das Fahrzeug von dem Kläger auch uneingeschränkt genutzt worden, sodass sich der Kläger diesen Vorteil anrechnen lassen muss.

Dies gilt auch im Rahmen des § 826 BGB, da die Berechnung des Schadens auch im Rahmen des § 826 BGB den allgemeinen Grundsätzen folgt (vgl. BeckOGK/Spindler, 01.07.2018, BGB § 826 Rn. 19).

Das Gericht mag darin auch keinen Widerspruch zum Unionsrecht erkennen. Der Kläger ist durch die abzuziehende Nutzungsentschädigung nicht in der Durchsetzung seiner Rechte gehindert. Er ist im Rahmen der Durchsetzung lediglich dazu verpflichtet, ihm entstandene Vorteile anrechnen zu lassen. Hierin wird seitens des Gerichts kein Widerspruch zum Unionsrecht und zum Gebot der effektiven Umsetzung des Unionsrechtes gesehen.

Der Kläger muss sich daher die Fahrleistung als Nutzungsvorteil anrechnen lassen. Das Fahrzeug wies im Erwerbzeitpunkt eine Fahrleistung von 106.357,00 km auf. Im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung wies das Fahrzeug eine Laufleistung von 140.647 Kilometern auf.

Nach den Grundsätzen der kilometeranteiligen linearen Wertminderung ergibt sich auf dieser Grundlage ein Nutzungsersatz in Höhe von 2.603,05 € (Bruttokaufpreis x gefahrene Kilometer: Gesamtlauflistung; 14.700 € x 34.290 km: 193.643 km). Das Gericht hat die zu erwartende Gesamtlauflistung gem. § 287 ZPO bei einem Neufahrzeug des streitgegenständlichen Typs auf 300.000 km geschätzt (vgl. LG

ltzehoe, Urteil vom 27.07.2017, 7 O 42/17 - zit. nach juris). Abzüglich der zum Kaufzeitpunkt bereits gefahrenen Kilometer war daher eine Restlaufleistung von 193.643 Kilometern zugrunde zu legen.

III. Zinsen

Der Zinsanspruch ist im tenorierten Umfang begründet und ergibt sich für den Zeitraum vom 10.07.2015 bis zum 12.03.2018 aus §§ 849 BGB und für den Zeitraum ab dem 13.03.2018 aus §§ 288, 286, 247 BGB.

Nach § 849 BGB kann der Verletzte im Falle der Entziehung einer Sache und einer daraus resultierenden Pflicht zur Ersetzung der Wertminderung Zinsen des zu ersetzenden Betrages von dem Zeitpunkt an verlangen, welcher der Bestimmung des Wertes zugrunde gelegt wird. Wer durch eine unerlaubte Handlung dazu bestimmt wird, Geld zu zahlen, kann vom Schädiger eine Verzinsung nach § 849 BGB verlangen (BGH, Versäumnisurteil vom 26. 11. 2007 - II ZR 167/06 in NJW 2008, 1084, beck-online; LG Hamburg, Urteil vom 24.11.2017 - 306 O 318/16; vgl. auch Palandt, 74. Aufl., § 849, Rn. 1 f.). Die Höhe der Verzinsung bestimmt sich ab dem Tag des Abschlusses des Kaufvertrags nach § 246 BGB und fällt somit in Höhe von vier Prozent an.

Ab dem Eintritt des Verzugs mit dem 13.03.2018 ergibt sich der Zinsanspruch aus §§ 288, 286, 247 BGB in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz.

Zu verzinsen ist in beiden Fällen nur der letztlich als Schadensersatz zu leistende Betrag in Höhe von 12.096,95 €, also nicht der volle Kaufpreis, sondern der unter Abzug der Nutzungsentschädigung (vgl. LG Dortmund Ur. v. 6.6.2017 – 12 O 228/16, BeckRS 2017, 123451).

IV. Annahmeverzug

Die Klägerin hat darüber hinaus einen Anspruch auf Feststellung des Annahmeverzuges der Beklagten. Diese befindet sich wegen der verweigten Rückgabe und Rückübereignung des Fahrzeugs seit dem 13.03.2018 in Verzug. Die Klägerin hat der Beklagten den Pkw ordnungsgemäß abholbereit angeboten. Leistungsort für die Rückgabe der mangelhaften Sache ist nach § 269 Abs. 1 BGB der Wohnsitz des Schuldners. Das nach § 256 ZPO erforderliche Feststellungsinteresse der Klägerin

besteht, weil die Feststellung der erleichterten Vollstreckung des geltend gemachten Leistungsanspruchs dient und hierzu erforderlich ist, § 756 ZPO.

V. Nebenforderungen

Die Beklagte schuldet darüber hinaus die Freistellung von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten. Die Kosten der notwendigen Rechtsverfolgung gehören zu den nach §§ 826, 249 BGB ersatzfähigen Schäden. Der Kläger durfte sich angesichts der Komplexität der Sach- und Rechtslage und der Wirtschaftsmacht der Beklagten zur Geltendmachung seiner Ansprüche vorgerichtlicher anwaltlicher Unterstützung bedienen (vgl. Grüneberg, in Palandt, BGB, 77. Aufl., § 249, Rn. 57).

Die Höhe ist aber auf die berechtigterweise anzusetzenden Anwaltskosten beschränkt. Die Voraussetzungen für die Geltendmachung einer mehr als 1,3-fachen Gebühr sind nicht dargetan: Eine besondere rechtliche Schwierigkeit besteht nicht, zumal der Tatsachenhintergrund zum Mangel und zur möglichen Täuschung durch die Beklagte zum Zeitpunkt der vorgerichtlichen Tätigkeit des Bevollmächtigten schon feststand. Allein dadurch, dass während dieses Prozesses alle in irgendeinem Zusammenhang zum sog. „Abgasskandal“ stehenden Entscheidungen und Presseartikel zitiert bzw. zum Aktenbestandteil gemacht werden, kann weder ein besonderer Umfang noch eine besondere Schwierigkeit begründet werden, zumal es auch auf die zum damaligen Zeitpunkt vorgerichtliche Tätigkeit ankommt. Eine 1,3 Geschäftsgebühr zuzüglich Pauschale und Mehrwertsteuer nach einem Gegenstandswert von bis 13.000,00 € beträgt 958,19 €. Dieser Anspruch ist gem. §§ 291, 288 BGB ab Rechtshängigkeit zu verzinsen.

VI.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 1 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit hat ihre Rechtsgrundlage in §§ 708, 709, 711 ZPO.